**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 – Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

vom 24. August 2021

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 10.08.2021 (Reg.-Nr.: OWB/069/19/PF) ist der Plan für die „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 – Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)“ festgestellt worden.

**Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:**

Der Plan für den Hochwasserschutz in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 – Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)

|  |  |
| --- | --- |
| wird auf Antrag des | Landesamtes für UmweltReferat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“Seeburger Chaussee 214476 Potsdam OT Groß Glienicke- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -  |
| vom | 05.03.2020 |

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

**Hinweise:**

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/>

bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Hinweis bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin beantragt werden (vgl. § 80 Absatz 5 Satz 1 Alterntive 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

**Hinweise zur Auslegung:**

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **01.09.2021** bis **14.09.2021** in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG; Zimmer 1.421, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu den nachfolgend genannten Zeiten möglich. Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden und einen Termin zu vereinbaren.

Montag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00

Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00

Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet sind diese Bekanntmachung und die dazugehörenden Planunterlagen auf folgenden Seiten abrufbar:

- [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

- [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2UVPG).

Landesamt für Umwelt

Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)

Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)